

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2019	Verkündet am 21. August 2019	Nr. 167
------	------------------------------	---------

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Transkulturelle Studien“ an der Universität Bremen

Vom 10. Juli 2019

Der Fachbereichsrat 9 (Kulturwissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 10. Juli 2019 gemäß § 87 Satz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge (AT MPO) an der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Transkulturelle Studien“ vom 29. Juni 2016 (Brem.ABl. S. 544) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird in Satz 1 die Bezeichnung „European Credit Transfer and Accumulation System“ um den Klammerzusatz „(ECTS)“ ergänzt.
2. In § 2 Absatz 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) Bei dem ersten Spiegelstrich wird vor „3 CP“ das Wort „zusätzlich“ eingefügt.
 - b) Bei dem zweiten Spiegelstrich wird der Klammerzusatz „(inkl. eines Begleitseminars zum Modul Masterarbeit)“ gestrichen.
3. In § 3 Absatz 1 wird in Satz 3 der Schrägstrich ersetzt durch das Wort „oder“.
4. In § 4 werden als Anpassung an den geänderten Allgemeinen Teil der Masterprüfungsordnungen folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) Der Titel „Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen“ wird ersetzt durch den neuen Titel „Anerkennung und Anrechnung“.
 - b) Der dazugehörige Absatz erhält folgende neue Fassung:

„Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 22 AT MPO in der jeweils gültigen Fassung.“

5. In § 6 Absatz 2 werden durch Änderungen an den Modulen M2, M4, M5 und M6 die zu erbringenden Leistungen wie folgt neu gefasst:
 - „M1: Theoretische Grundlagen der Transkulturalität,
 - M2a: Postkoloniale Verortungen von Transkulturalität,
 - M3: Transkulturelle Kompetenz,
 - M4c: Profilbildung und Selbststudium,
 - M5a: Textthermeneutik aus postkolonialer Perspektive,
 - M6a: Qualitative Methoden der Kulturforschung.“
6. In § 7 wird in Satz 3 das Wort „Leistungen“ ersetzt durch den Begriff „Module“.
7. In der Auflistung der Anlagen wird im Titel von Anlage 4 das Wort „zur“ gestrichen.
8. In Anlage 1 werden am Studienverlaufsplan folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) Das Modul „M2: Textuelle und mediale Dimensionen der Transkulturalität“ im 1. Semester des Studienverlaufsplans wird ersetzt durch das Modul „M2a: Postkoloniale Verortungen von Transkulturalität“; die Anzahl der CP erhöht sich von „6 CP“ auf „9 CP“.
 - b) Das Modul „M4: Profilbildung“ im 1. Semester des Studienverlaufsplans wird ersetzt durch das Modul „M4c: Profilbildung und Selbststudium“; die Anzahl der CP erhöht sich von „6 CP“ auf „9 CP“.
 - c) Das Modul „M5: Textanalyse“ im 2. Semester des Studienverlaufsplans wird ersetzt durch das Modul „M5a: Textthermeneutik aus postkolonialer Perspektive“.
 - d) Das Modul „M6: Methoden: Ethnographie und qualitative Verfahren der Kulturanalyse“ wird berichtigt in „M6a: Qualitative Methoden der Kulturforschung“.
 - e) Hinter sämtlichen Modultiteln im Studienverlaufsplan wird vor der Angabe der CP ein Komma eingefügt.
9. In der Tabelle zu Anlage 2b „Pflichtmodule“ werden durch die oben genannten Änderungen die Zeilen der bisherigen Module M2, M4, M5 und M6 wie folgt neu gefasst:

M2a	Postkoloniale Verortungen von Transkulturalität	Postcolonial Dimensions of Transculturality	P	9	KP		PL: 1 SL: 1
M 4c	Profilbildung und Selbststudium	Promoting Academic Research Profiles: Independent Studies	P	9	KP		PL: 0 SL: 2
M 5a	Textthermeneutik aus postkolonialer Perspektive	Textual Hermeneutics – a Postcolonial Perspective	P	9	KP		PL: 1 SL: 1
M 6a	Qualitative Methoden der Kulturforschung	Qualitative Methods of Cultural Research	P	9	MP		PL: 1 SL: 0

10. In Anlage 3 wird bei dem fünften Spiegelstrich die Kennziffer „M6“ berichtigt in „M6a“.

11. Im Titel zu Anlage 4 wird das Wort „zur“ gestrichen.

12. In Anlage 5 werden folgende Berichtigungen vorgenommen:

- a) In der Tabelle 1a wird in Zeile 2 der Titel zu Modul M6a berichtigt in „Qualitative Methods of Cultural Research“.
- b) In der Tabelle 1b entfällt die dritte Zeile.
- c) In der Tabelle 2a wird in Zeile 3 der Titel von Modul M1 „Theories of Culture“ berichtigt in „Theories of Transculturality“.
- d) In der Tabelle 2b entfällt die dritte Zeile.
- e) Anhang 1 wird gestrichen.

Artikel 2

(1) Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2019 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2019/20 aufnehmen.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2019/20 ihr Studium im Masterstudiengang „Transkulturelle Studien“ an der Universität Bremen begonnen haben, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss in die vorliegende Ordnung wechseln. Der Antrag muss bis zum 15. November 2019 beim zuständigen Prüfungsausschuss gestellt werden. Über die Anerkennung erbrachter Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

(3) Studierenden, die aus der Prüfungsordnung vom 9. Juli 2008, berichtigt am 26. August 2011, in die vorliegende geänderte Prüfungsordnung wechseln, werden sämtliche Fehlversuche erlassen. Bereits absolvierte Module werden diesen Studierenden ggf. abweichend von den Regelungen in diesem Absatz auf Grundlage der individuellen Sachlage durch den Prüfungsausschuss anerkannt.

Genehmigt, Bremen, den 11. Juli 2019

Der Rektor
der Universität Bremen